



VERBAND BERATENDER
INGENIEURE

VBI Hessen • Postfach 10 31 43• 60101 Frankfurt am Main

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung
Referat III 2
Frau Angelika Schwarz-Härtter
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

**Landesverband
Hessen**

Dipl.-Ing. Jochen Ludewig

Grontmij GmbH
Postfach 10 31 43
60101 Frankfurt am Main
Fon: 069/95921-201
Fax: 069/95921-585
Mail: jochen.ludewig@
grontmij.de
www.vbi.de

Frankfurt am Main, den 09.03.2015

Arbeitsentwurf des Hessischen Ingenieur- und Ingenieurkammergesetzes: Stellungnahme des VBI-Landesverbandes Hessen

Sehr geehrte Frau Schwarz-Härtter,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich im Namen des VBI-Landesverbandes Hessen um Entschuldigung bitten für die späte Einreichung unserer Stellungnahme zur Novelle des Hessischen Ingenieur- und Ingenieurkammergesetzes.

Bedauerlicherweise wurden uns zugesagte interne Stellungnahmen durch die Feiertage und den Jahreswechsel bedingt später als erwartet zur Verfügung gestellt, so dass ich Ihnen deren Zusammenfassung erst heute im Folgenden wiedergeben kann:

Die Zusammenführung der beiden Gesetze (Kammergesetz und Ingenieurgesetz) ist aus unserer Sicht möglich. In der Formulierung der beiden Teile ist aber eindeutig zu unterscheiden zwischen den allgemeinen Regelungen für den Ingenieur und andererseits für die Kammer und deren Mitglieder. Es muss unstrittig geregelt sein, dass die Kammer nur für die in ihr organisierten Mitglieder und Aufgaben zuständig ist.

§5(2) Der Titel des Beratenden Ingenieurs darf nicht davon abhängig sein, wie das Unternehmen finanziert wird, in dem er beschäftigt ist. Es handelt sich dabei um eine Anforderung an seine Person und nicht an das Unternehmen. Diese sind im fünften Teil geregelt. Der Beratende Ingenieur sollte entsprechend den Anforderungen wie auch die ö.b.u.v. Sachverständige Freistellungen und Erklärungen zur Weisungsfreiheit im Sinne seiner beratenden Tätigkeit vorlegen. Er kann dann durchaus als Leitender Angestellter tätig sein.

§5(2)1 Eine besondere Stellung der Professoren gibt es aus unserer Sicht nicht. Aus unserer Sicht zeichnet sich der Beratende Ingenieur gerade dadurch aus, dass er im Spannungsfeld zwischen wirtschaftlicher Projektabwicklung und unabhängiger Ingenieurberatung kompetent und freiberuflich tätig ist. Diese Voraussetzung sehen wir im alleinigen Status eines Professors nicht automatisch als gegeben an.

§9 Es ist eine gegenseitige, uneingeschränkte Anerkennung der erteilten Zulassungen und der erfolgten Eintragungen in Listen der verschiedenen Ingenieurkammern der Bundesländer notwendig und festzuschreiben. Dies bedeutet, dass in den Bundesländern vergleichbare Anforderungen gestellt werden sollten.

§12 Ernennung von Fachingenieuren nur in Abstimmung mit Verbänden und Definition der zugehörigen Satzung und Aufsichtsbehörde

Dies sehen wir als ergänzend zu regelnden Punkt an, da wir in vielen Bereichen bereits Fachingenieure haben, die von Verbänden ernannt werden (z. B. Schweißfachingenieure – DVS, Fachplaner Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen – BAST/DAfStb, SIVV – DBBV etc.). Die Ernennung darf in keinem Fall eine ausschließliche Aufgabe der Kammern sein – es kann sich hier nur um eine ergänzende, ggfs. auch nur verwaltungstechnische Aufgabe handeln, ohne die Kompetenz der Ausbildungsstätten der Verbände in Frage zu stellen. Für die Fachingenieure, die bei Verbänden oder anderen Ausbildungsstätten eine Qualifikation erworben haben, gilt keine Pflichtmitgliedschaft, auch wenn sie in den Listen der Kammer geführt werden.

§12(5) ist hier zu streichen, da an späterer Stelle behandelt.

§14 Die Festlegung der Voraussetzung zur Erklärung der Unbedenklichkeit bei Berufsgesellschaften

Hierbei sind die Forderungen zur Finanzierung der Büros und die Bestimmung, in welchen Händen und zu welchen Anteilen die Kapitalanteile liegen, von Bedeutung. Aus unserer Sicht kann, wenn in der Geschäftsordnung und Satzung der Berufsgesellschaften die Regeln der Freiberuflichkeit und der Status der Beratenden Ingenieure sowie der entsprechende Geschäftszweck definiert sind, die Festlegung der Kapitalbestimmungen gerade auch in Hinblick auf eine mögliche Nachfolgeregelung (Vererbung an Nicht-Ingenieurnachwuchs) von Nachteil sein. Aus unserer Sicht ist vielmehr von wesentlicher Bedeutung, wer die

Berufsgesellschaften führt und wer entscheidungsbefugt ist. Dies ist in der Geschäftsordnung zu regeln. Die Kapitalfrage ist dann anders zu regeln. Auch ein Ingenieurunternehmen mit beratenden Ingenieuren in der Minderheit ist aus unserer Sicht geeignet, als Unternehmen unabhängig beratend anzutreten. Aus unserer Sicht ist es erforderlich, dass im Gesellschaftsvertrag die ausschließliche unabhängige und freiberufliche Beratung, frei von Hersteller und Lieferanteninteressen verankert sein muss. Dies tritt z. B. auch bei Mitarbeiter-Beteiligungsmodellen auf. §14.4 f. ist zu streichen bzw. entsprechend anzupassen.

Zur Harmonisierung schlagen wir deshalb eine Regelung entsprechend den Ingenieurgesetzen anderer Bundesländer vor, wonach für Berufsgesellschaften mindestens mehrheitlich Kapitalanteile in Händen von freiberuflich tätigen Personen gehalten werden müssen. Für die restlichen Anteile besteht an sich nur die Auflage, dass die Anteile in Händen natürlicher Personen sein sollten. Dies betrifft §14(1) 4, 7 und 9.

- §26(2)3 Die Pflichtmitgliedschaft gilt nur für die Fachingenieure, die ihren Abschluss bei der IngKH erworben haben. Für gelistete Fachingenieure von anderen Qualifikationsstätten gilt die Pflichtmitgliedschaft nicht.
- §27(2)12 Die Einführung von besonderen beruflichen Fachbezeichnungen für Fachingenieure (nach §12(1)1) hat in Abstimmung mit den zuständigen Verbänden zu erfolgen. Die Einführung sollte ebenfalls in Abstimmung mit den Kammern der anderen Länder erfolgen, so dass die verliehenen Titel bundesweit gültig sind und anerkannt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Vorstandes des VBI-Landesverbandes Hessen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Ludewig'.

Dipl.-Ing. Jochen Ludewig
Landesvorsitzender